

**Reglement
über die Ausrichtung von Entschädigungen für die
Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen
an kantonalen Mittelschulen und kantonalen
und beitragsberechtigten Berufsmaturitätsschulen**

(vom 15. Juni 2005)

Die Bildungsdirektion beschliesst:

§ 1. Dieser Erlass regelt die Entschädigung für die Mitwirkung im Rahmen der Vorbereitung, der Abnahme und der Korrektur von Aufnahme- und Abschlussprüfungen an Mittelschulen und Berufsmaturitätsschulen als Expertinnen und Experten sowie als Examinatorinnen und Examinatoren. Geltungsbereich

§ 2. Die Vergütung von allfälligen Spesen richtet sich nach §§ 64 ff. der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Spesen

§ 3. Die Entschädigung für die Mitwirkung beträgt Fr. 40 pro Stunde (60 Minuten). Höhe der Entschädigung

§ 4. Die Schulleitungen sind für die materielle Prüfung der aus-
zuzahlenden Entschädigungen verantwortlich. Materielle
Prüfung

Sie können dazu Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 5. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2005 in Kraft. Inkrafttreten

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. April 1992 sowie die Verfügung des Amtes für Berufsbildung vom 18. September 1996 aufgehoben.

Bildungsdirektion
Aeppli